

# **Satzung**

**des Vereins**

## **Naturpark Teufelsmoor / Hamme- und Wümmeniederung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet:

Förderverein Naturpark Teufelsmoor / Hamme- und Wümmeniederung

2. Nach Eintrag in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“

3. Er hat seinen Sitz in Ritterhude.

4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

(1) Der Verein hat den Zweck der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetzes der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.

(2) Der Verein hat den Zweck, das aus den anliegenden Karten ersichtliche Areal als Naturpark zur Genehmigung vorzubereiten und mit dem Ziel zu fördern, in diesem Raum die Natur und Landschaft und ihre typischen Merkmale zu erhalten und zu pflegen. Dabei sind die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Belange zu berücksichtigen.

(3) Der Verein hat die Aufgabe, die Information über die Ziele und den Zweck des Vereins mit den kommunalen Körperschaften innerhalb des angestrebten Areals zu pflegen und auf den künftigen Zusammenhalt der Kommunen hinzuwirken, diesen zu unterstützen, zu fördern und zu koordinieren.

Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche:

1. Ausarbeitung von Konzepten zur

- Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft

- Nutzung und Entwicklung von naturnahen Erholungsmöglichkeiten
- Entwicklung eines Konzeptes für den kooperativen Naturschutz.
- Sicherung des Miteinanders von Mensch und Biosphäre.
- Bildung und Öffentlichkeitsarbeit für die Themenbereiche Natur, Landschaft und Kulturgeschichte.

2. Der Verein beantragt, empfängt und verwaltet Finanzmittel von Dritten, u.a. nationale und europäische Fördermittel.

3. Bei der Erarbeitung der Konzeption darf die allgemeine volkswirtschaftliche sowie land- und forstwirtschaftliche Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Als Gründungsmitglieder treten dem Verein bei:

Arne Börnsen, Christine Börnsen, Derik Eicke, Alexander Keil, Gabriele Renken, Gerd F.W. Schmidt, Jürgen Streckfuss, Volker Kullik, Rainer Sekunde und alle weiteren, auf der Gründungsversammlung am 15. November 2018 anwesenden Mitglieder.

(2) Der Verein steht neuen Mitgliedern offen, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern. Gebietskörperschaften können nur Mitglied werden, wenn sie im Einzugsgebiet des Naturparks liegen. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme eines neuen Mitglieds ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(3) Ein Vereinsaustritt ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

## **§ 5**

### **Ausschluss aus dem Verein**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend ist, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge/Finanzierung**

(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

(2) Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel werden neben den Vereinsbeiträgen durch Spenden und öffentliche Zuwendungen aufgebracht.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand und
- c.) der Beirat

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per e-Mail und unter Mitteilung der von ihm festgesetzten Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(3) Neu hinzu gekommene Mitglieder erhalten eine Stimme.

(4) Stimmberechtigt sind nur die in der Mitgliederversammlung tatsächlich erschienenen Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Die Aufstellung von Leitlinien zur Führung des Vereins
- Die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Prüfberichtes
- Die Entlastung des Vorstandes
- Änderungen der Satzung
- Auflösung des Vereins.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter geleitet.

(7) Die Mitgliederversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung eine Ergänzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung beschließen.

(8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Festlegungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, die grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt wird. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangt wird.

## **§ 9**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

Dem Vorsitzenden

vier bis sechs stellvertretenden Vorsitzenden

einem Beisitzer mit Finanzverantwortung

einem Beisitzer mit Schriftführerfunktion.

(2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden bzw. einem stellv. Vorsitzenden vertreten. Diese sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In Eilfällen können Beschlüsse auch im elektronischen Umlaufverfahren geschlossen werden.

## **§ 10**

### **Beirat**

(1) Zur Sicherung der Interessen öffentlicher Belange sowie von Vereinen, Verbänden und Institutionen soll ein Beirat bestellt werden. In ihm sollen die Interessen der politischen Fraktionen, insbesondere der betroffenen Kreistage, der Naherholung, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Naturschutzes vertreten sein.

(2) Aufgabe des Beirates ist es, Maßnahmen für die Konzepterstellung zur Errichtung eines Naturparks vorzuschlagen und zu begleiten, den Vorstand zu beraten, Anregungen für Schwerpunkte und besondere Zielsetzungen zu geben sowie Kontakte zu anderen Einrichtungen zu initiieren und zu fördern.

(3) Der Beirat setzt sich zusammen aus höchstens 12 Personen. Der Vorstand des Vereins lädt zu Sitzungen ein. Die Vorstandsmitglieder können an den Beiratssitzungen teilnehmen.

(4) Der Beirat wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand berufen. Eine erneuert Bestellung von Mitgliedern ist möglich.

## **§ 11**

### **Kassen- und Rechnungsprüfung**

Die Kassen- und Rechnungsprüfung wird von zwei Revisoren wahrgenommen. Die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Bei Wegfall des Zwecks ist der Verein aufzulösen. Der Verein ist ferner aufzulösen, wenn aufgrund veränderter gesetzlicher Vorgaben eine Unterschutzstellung der Gesamtfläche z.B. als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet etc. erforderlich wird. Analog gilt dies auch für raumordnerische Vorgaben.

(2) Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder vertreten sind. Sollte eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, ist innerhalb von vier Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss selber bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Finanzkasse des Landes Niedersachsen zu.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15. November 2018 errichtet.

Arne Börnsen

Christine Börnsen

Derik Eicke

Alexander Keil

Gabriele Renken

Gerd F.W. Schmidt

Jürgen Streckfuss

Volker Kullik

Rainer Sekunde